

RAHMENVEREINBARUNG

zwischen der
Goethe-Universität Frankfurt am Main,

der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

und der
Technischen Universität Darmstadt

Präambel

Die Goethe-Universität Frankfurt, die Johannes Gutenberg-Universität Mainz und die Technische Universität Darmstadt verfügen als international renommierte Forschungsuniversitäten der Wissenschaftsregion Rhein-Main jeweils über spezifische Stärken und Potenziale. Im Rahmen bilateraler Vereinbarungen haben die Universitäten in den letzten Jahren in vielen Feldern eine enge Kooperation in Forschung, Lehre und weiteren Bereichen entwickelt.

Durch diese trilaterale Vereinbarung wollen die Partneruniversitäten ihre strategische Allianz weiter ausbauen und nachhaltig etablieren. Die Vereinbarung soll einen Rahmen für Einzelvereinbarungen miteinander kooperierender Fächer und Fachbereiche schaffen, in die weitere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen eingebunden sein können. Die Zusammenarbeit unterstützt die Universitäten in ihrer Entwicklung und berücksichtigt die jeweilige Profilbildung.

Die drei Partneruniversitäten wollen mit dieser Vereinbarung die Entwicklung der Wissenschaftsregion Rhein-Main weiter befördern und ihre internationale Sichtbarkeit und Attraktivität stärken.

I. Studium und Lehre, Weiterbildung

§ 1 Ergänzung und Abstimmung des Lehrangebots inklusive Weiterbildung

(1) Zur Ergänzung der Studienmöglichkeiten werden im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen gemäß § 10 in den kooperierenden Fächern die Lehrangebote der jeweils beteiligten Universitäten gemäß §§ 2-4 aufeinander abgestimmt sowie für die Studierenden Möglichkeiten der regulären Teilnahme an Lehrangeboten der anderen beteiligten Universitäten geschaffen.

(2) Die gemäß § 10 kooperierenden Einrichtungen sollen sich bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung des Lehrangebots abstimmen. Das Lehrangebot der beteiligten Universitäten wird unter Hinweis auf die bestehende Kooperation an den

anderen beteiligten Standorten in der dort jeweils üblichen Art und Weise bekannt gegeben.

(3) Bei der Entwicklung und Überarbeitung von Curricula werden die jeweils beteiligten Universitäten fachspezifisch beratend hinzugezogen.

(4) Die Absätze 1-3 sind analog auf die Wissenschaftliche Weiterbildung anzuwenden. Insbesondere sind die Möglichkeiten gemeinsamer Weiterbildungsangebote zu prüfen und zu realisieren. Die Einnahmen für gemeinsame Angebote der Wissenschaftlichen Weiterbildung sind entsprechend den jeweiligen Arbeitsanteilen zwischen den beteiligten Universitäten aufzuteilen.

§ 2 Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Anerkennung von Leistungsnachweisen und Teilprüfungen

(1) Studierende können im Rahmen bestehender Kooperationen gemäß § 10 an den Lehrveranstaltungen der jeweils beteiligten anderen Universitäten regulär teilnehmen sowie dort Studien- und Prüfungsleistungen erwerben, soweit dies nicht mehr als die Hälfte der in einem (Teil-)

Studiengang geforderten Leistungen umfasst.

(2) Die wechselseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der an den Universitäten jeweils gültigen Prüfungsordnungen.

§ 3 Einschreibung

(1) Studierende, die im Rahmen bestehender Kooperationen gemäß § 10 an den jeweils beteiligten anderen Universitäten an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Studien- und Prüfungsleistungen erwerben wollen, müssen sich dort nach den für die jeweilige Hochschule gültigen Regelungen einschreiben. In zulassungsbeschränkten Studiengängen und bei Lehrveranstaltungen mit be-

schränkter Teilnehmerzahl gelten jeweils die Regelungen der anbietenden Universität.

(2) Die Universitäten erstellen für jedes Semester eine Auswertung über die Zahl der im Rahmen der Kooperation eingeschriebenen Studierenden und stellen die Daten den beteiligten anderen Universitäten zur Verfügung.

§ 4 Lehrende, Prüfende

(1) Lehrende, die im Rahmen vereinbarter Kooperationen gemäß § 10 Lehrveranstaltungen in erster Linie für Studierende der Partneruniversitäten erbringen, reisen dorthin. Die Lehrleistungen an der jeweils anderen Universität werden im Rahmen der Lehrverpflichtung erbracht; sie dürfen die Hälfte des Pflichtdeputats nicht übersteigen.

Die drei Universitäten achten darauf, dass ein Gleichgewicht bei den Lehrleistungen zwischen den drei Universitäten besteht.

(2) Prüfungsberechtigte der anderen beteiligten Universitäten können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen als Prüfende berufen bzw. an Prüfungen beteiligt werden.

II. Forschung

§ 5 Intensivierung der Forschungskooperation

(1) Die drei Partneruniversitäten streben eine Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in der Forschung an. Sie ermöglichen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der anderen beteiligten Universitäten im Rahmen entsprechender Kooperation gemäß § 10 die anteilige Nutzung von Ressourcen für Zwecke der Forschung.

(2) Insbesondere bei der Konzeption und Beantragung neuer bzw. bei der Weiterentwicklung bestehender kooperativer Forschungsprojekte sollen im Rahmen der Möglichkeiten die Forschenden der Partneruniversitäten beteiligt und eingebunden werden.

(3) Gemeinsame Forschungsprojekte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universitäten werden durch entsprechende Vereinbarungen geregelt. In den schriftlich niedergelegten Vereinbarungen werden Regelungen über Zweck und Dauer des Projektes sowie über die

Zurverfügungstellung der jeweiligen Ressourcen sowie die Frage der Rechteverwertung getroffen.

(4) Gemeinsame Forschungsprojekte sind unter anderem möglich im Rahmen der Förderprogramme der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), sowohl im Normalverfahren als auch in den koordinierten Programmen wie Sonderforschungsbereichen, Schwerpunktprogrammen und DFG-Forschungszentren. Gemeinsame Forschungsprojekte sind weiterhin möglich im Rahmen der von Bund und Ländern geförderten Exzellenzinitiative. Die Universitäten verpflichten sich, Programmpauschalen anteilig an den jeweiligen Partner weiterzugeben. Werden von anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Förderern Overheads für Verbundprojekte zur Verfügung gestellt, gelten analoge Regelungen. Einzelheiten bleiben der jeweiligen Kooperationsvereinbarung vorbehalten.

§ 6 Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Die drei Partneruniversitäten sehen in der Pflege des Wissenschaftlichen Nachwuchses eine ihrer zentralen Aufgaben und streben eine wechselseitige Öffnung ihrer spezifischen Angebote für den wissenschaftlichen Nachwuchs an. Dies beinhaltet auch die Abstimmung bei Dual Career Services.

(2) Die Partneruniversitäten streben die gemeinsame Einwerbung von drittmittelgeförderten Graduiertenprogrammen im Sinne von z.B. DFG-Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen an. Sie unterstützen entsprechende Initiativen seitens ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nachdrücklich.

III. Administration

§ 7 Kooperationen der Zentralen Hochschulverwaltungen

(1) Die Partneruniversitäten streben eine Zusammenarbeit ihrer Zentralen Verwaltungen durch die regelmäßige Information und einen Erfahrungsaustausch an. Darüber hinaus sollen auch Angebote der Weiterbildung gemeinsam genutzt und die Kooperation der Partneruniversitäten bei Verwaltungsdienstleistungen weiter entwickelt werden.

(2) Die Möglichkeiten des unmittelbaren Erfahrungsaustausches, insbesondere durch Hospitationen an den jeweils anderen Universitäten, werden nach Bedarf und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen gefördert.

(3) Einzelheiten sind gesondert zu regeln.

IV. Strukturentwicklung

§ 8 Strukturplanung und Schwerpunktbildung

(1) Schließen die Universitäten auf Antrag ihrer Fachbereiche fachbezogene Kooperationsvereinbarungen gemäß § 10 ab, so ist es wünschenswert, dass sich die Widmungen der Professuren der beteiligten Einrichtungen ergänzen. Nach Möglichkeit ziehen die verantwortlichen Fachbereiche zu den Berufungskommissionen zur Besetzung von Professuren eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter der jeweils beteiligten anderen Universitäten als beratendes Mitglied hinzu. Dies schließt notwendige und sinnvolle Doppelbesetzungen nicht aus.

(2) Die drei Universitäten informieren sich regelmäßig gegenseitig über die Entwicklung und Festlegung von Schwerpunkten im Hinblick auf eine mögliche engere Zusammenarbeit. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung neuer Studiengänge bzw. Studienfächer sowie die Aufhebung von Studiengängen; gleiches gilt für den Bereich der Forschung. Die wechselseitige Information erfolgt insbesondere im Rahmen regelmäßiger Treffen der Hochschulleitungen.

§ 9 Nutzung von Einrichtungen

(1) Die Mitglieder der drei Universitäten haben das Recht, die Universitätsbibliothek und die sonstigen zentralen Einrichtungen der jeweils anderen Universitäten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen. Für Studierende der jeweils anderen Universitäten gelten dabei im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die gleichen Bedingungen wie für die eigenen Studierenden.

(2) Die Universitäten streben eine stärkere Kooperation auch bei der Ausnutzung von Großgeräten im Rahmen gemeinsamer Kooperationsprojekte an. Die Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der hierfür maßgeblichen Bestimmungen der Vertragspartner einvernehmlich zwischen den jeweiligen Instituten und den betroffenen Fachbereichen bzw. Einrichtungen der Universität nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten geregelt.

V. Fachbezogene Kooperationen

§ 10 Kooperation zwischen einzelnen Einrichtungen

(1) Die Fachbereiche, Institute und zentralen Einrichtungen der drei Universitäten prüfen die Möglichkeiten von Kooperationen auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung. Kooperationen im Sinne dieser Rahmenvereinbarung können dabei unter Beteiligung sowohl aller drei Partneruniversitäten als auch von zwei der drei Partneruniversitäten geschlossen werden. Die Zusammenarbeit wird unter Wahrung der hochschulrechtlichen Bestimmungen in Kooperationsvereinbarungen geregelt; sie ergänzen die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung durch fachspezifische Bestimmungen. Ist zu erwarten, dass die Zusammenarbeit an den jeweils betei-

ligten Universitäten Ressourcen in unterschiedlichem Maße beansprucht (nicht gleichgewichtige Kooperation), bedarf es einer besonderen Regelung bzgl. der Finanzierung.

(2) Die Kooperationsvereinbarungen sind von den Präsidentinnen oder Präsidenten der jeweils beteiligten Universitäten sowie den zuständigen Dekaninnen oder Dekanen bzw. Einrichtungsleitungen zu unterzeichnen. Sie sollen auf eine angemessene Dauer befristet sein. Abhängig vom Erfolg der Kooperation wird nach Ablauf dieser Frist von den beteiligten Ebenen einvernehmlich über eine Fortsetzung entschieden. Satz 1 gilt für etwaige Fortsetzungen entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Fortentwicklung und Sonstiges

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Wird diese Rahmenvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, sind die im Rahmen von Einzelkooperationsvereinbarungen gemäß § 10 eingegangenen Rechte und Verpflichtungen auch über den Zeitpunkt der Aufhebung bis zum Auslaufen der Einzelkooperationsvereinbarungen zu erfüllen bzw. einzuräumen. Nähere Regelungen bleiben den Einzelkooperationsvereinbarungen vorbehalten.

(3) Die Vertragsparteien streben im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die diese Rahmenvereinbarung betreffen, eine gütliche Einigung an. Falls sich die beteiligten Vertragsparteien nicht einigen können, trifft ein Schiedsgericht – beste-

hend aus den Präsidentinnen oder Präsidenten der Universitäten, die im konkreten Fall betroffen sind, sowie einer oder einem von diesen gemeinsam benannten, unabhängigen externen Vorsitzenden – die abschließende Entscheidung.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Soweit einzelne Regelungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Regelungen durch wirksame oder durchführbare Regelungen zu ersetzen, die Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung angemessen Rechnung tragen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht ebenfalls im Falle einer Regelungslücke.